

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (ZV StUB) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Erlangen, 18. Dezember 2020

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn  
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach  
(ZV StUB)  
gez.  
Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 42

## Sonstige Bekanntmachungen

### **Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr**

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste in den Städten Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach und in den Landkreisen Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Fürth, Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim, Nürnberger-Land, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen.:

[https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/mam/aufgaben/sq23/23\\_oePNV\\_liste.pdf](https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/mam/aufgaben/sq23/23_oePNV_liste.pdf)

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist bzw. zu den geänderten Fristen sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Art. 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

MFrABI S. 43

### **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Tontagebaus "Lohmühle" der Firma Walther Tonwerke GmbH**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 21. Januar 2021 Gz. 26-3915.233.01-II/1- 2495/2020**

Die Firma Walter Tonwerke GmbH, Lohmühle 3 - 5, 90579 Langenzenn beabsichtigt zur Sicherstellung der Versorgung des Dachziegelwerkes mit Rohstoffen den in unmittelbarer Nähe liegenden 6,4 ha großen Tontagebau "Lohmühle" um eine Fläche von etwa 7,4 ha in südlicher Richtung zu erweitern. Der bestehende Tagebau und die geplante Erweiterungsfläche befinden sich in der Gemarkung Langenzenn, Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth. Die Abbaufäche liegt in dem Vorranggebiet To 3 für Ton und ist auch im Flächennutzungsplan der Stadt Langenzenn als Vorranggebiet für den Tonabbau ausgewiesen.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe dd.) und Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i. V. m. §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzustellen, dass nachhaltige Auswirkungen auf die Immissionsbelastung der nächst gelegenen Wohnbebauung nicht hervorgerufen werden. Der Mindestabstand zur nächst gelegenen Wohnbebauung verändert sich gegenüber den bestehenden Tonabbau nicht. Der bestehende Lärmschutzwall soll in südlicher Richtung fortgeführt werden. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die geplante Tagebau Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen; die geplante Erweiterungsfläche liegt außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete. Mit Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF), den Vermeidungs-/Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna ausgeschlossen werden. Der südöstliche angrenzende Waldbestand entlang des Reuthgrabens ist, wie auch im bestehenden Abbaubereich, als Erholungswald der Stufe 1 ausgewiesen. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei ordnungsgemäßer Durchführung der betrieblichen Tätigkeiten nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden entstehen durch die geplante Erweiterung keine nennenswerten Veränderungen. Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen findet nicht statt. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen handelt es sich um eine vorübergehende Nutzung; die abschnittsweise in Anspruch genommenen Flächen werden wieder nutzbar gemacht. Hinsichtlich

des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt. Für die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass die Erweiterung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge haben wird. Auch beim Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen keine Auswirkungen, die über den bisherigen Betrieb hinausgehen. Die geplante Erweiterung des Tagebaus hat nur geringfügige Änderungen zur dortigen Bestandssituation zur Folge, ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den genannten Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden, die zur Erheblichkeit führen könnten, oder auch mehr als nur vernachlässigbare Änderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden. Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht, diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 21. Januar 2021

Regierung von Oberfranken  
gez.  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

MFrABI S. 43

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Koch/Reuter/Rustler  
**Technische Baubestimmungen**  
mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
Textsammlung  
94. Aktualisierung, Stand September 2020  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner  
**Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**  
Praktikerhandbuch  
156. Aktualisierung, Stand: November 2020  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Gruber  
**Vermögenserfassung und -bewertung in Bayern**  
Praktikerhandbuch  
7. Aktualisierung, Stand: Oktober 2020  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Igl (Hrsg.)  
**Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**  
Normsammlung mit Erläuterungen  
96. Aktualisierung, Dezember 2020, 94,99 €  
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Hartinger/Rothbrust/Peterlik  
**Dienstrecht Bayern II**  
Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst  
175. Aktualisierungslieferung  
November 2020, 117,24 €  
Art.-Nr. 67077175  
JURION Onlineausgabe, 39,08 €  
Art.-Nr. 08250558  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust/Peterlik  
**Dienstrecht Bayern II**  
Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst  
176. Aktualisierungslieferung  
Dezember 2020, 138,27 €  
Art.-Nr. 67077176  
JURION Onlineausgabe, 46,09 €  
Art.-Nr. 08250558  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler  
**Bayerisches Personalvertretungsgesetz**  
Kommentar mit Wahlordnung  
171. Aktualisierung, Stand: Dezember 2020  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH